

umgekehrt, auch für sie haben Preussens Steuerzahler mit aufzukommen, die Zoll-, Steuer-, Post- und Telegraphen-Einnahmen des einen Staates kommen jedem andern mit zu Gute, die Ausgaben mit zu Lasten, die Bürger des einen Staates können auch in jedem andern Staate wohnen, Gewerbe treiben u. s. w.

Da die norddeutsche Bundesverfassung ihre rechtsverbindliche Kraft aus dem Landesrecht hergenommen hat, schadete es ihrer Rechtswirksamkeit nicht, daß sie vor ihrem Inkrafttreten im Bunde und von Bundeswegen gar nicht verkündet worden ist, nämlich erst durch Publicandum vom 28. Juli 1867, dessen Wortlaut und Sinn nicht dahin ging, daß wegen dieses Publicandi die Verfassung gelten sollte, sondern dahin, daß sie thatsächlich bereits in Kraft getreten ist (nämlich als übereinstimmendes Landesgesetz): „Wir Wilhelm u. s. w. thun kund: Nachdem die Verfassung von uns (den Regierungen) mit dem Reichstage verabredet worden, ist dieselbe in dem ganzen Umfange des Norddeutschen Bundes (nämlich durch die Landesgesetzblätter) verkündet worden (die Verkündung ist das Entscheidende, preuß. Verf.-Urk., Art. 106) und hat am 1. Juli 1867 Gesetzeskraft erlangt. Indem Wir dies hiermit zur Kenntniß bringen, übernehmen Wir u. s. w.“

Die Verfassung ist als übereinstimmendes Landesgesetz entstanden, dieses ist ihr Rechtsgrund; was aber demnachst auf Grund der Bundesverfassung geschehen sollte, kann kein bloßes Landesrecht mehr sein. Die Landesgesetze, welche die Verfassung für den Norddeutschen Bund annahm, enthalten eine im großen Umfange erfolgte Delegation von Landeshoheitsrechten, insbesondere von Gesetzgebungs- (z. B. Militär- und Steuereretzgebungs-) Befugnissen, an den Bund, einen umfassenden Verzicht auf Landeshoheitsrechte. In dem Maße haben die Einzelstaaten auf eigene Hoheitsrechte Verzicht geleistet, daß sie dem Bunde sogar die Befugniß einräumten, nicht bloß für die in der Verfassung bezeichneten Gegenstände Normen aufzustellen, sondern sich selbst neue Gebiete für seine Zuständigkeit zu erschließen. Das staatsrechtliche Wollen, zu welchem sich die Herrscher in den deutschen Staaten bei Erlaß der Bundesverfassung entschlossen, besaß, wie gegen Seydel zu behaupten ist, allerdings Bewegungskraft; es schuf durch Uebertragung nicht bloß von einzelnen Rechten, sondern eines großen Theils der lebendigen Staatsgewalt, insbesondere der Befugniß zur eigenen, selbstständigen Gesetzgebung einen neuen, lebendigen Staatsorganismus, welcher mit eigenem, von dem des Schöpfers unabhängigem Willen und eigener Willensfähigkeit ausgestattet ist.

Um ein Beispiel zu gebrauchen: Die erste Verfassung des preussischen Staates war ein Gesetz des absoluten Königs, die Uebertragung eines Theils der bislang dem Könige zugestandenen Befugnisse, der Verzicht auf einen Theil der ihm bis dahin zugestandenen Rechte. Die auf Grund der Verfassung später ergangenen Gesetze sind nicht mehr Gesetze des absoluten Staates. Der absolute König konnte die constitutionelle Verfassung geben, aber er kann sie einseitig nicht wieder zurücknehmen.

Einzelne Staatsrechtslehrer sind der Ansicht, daß die verbindliche Kraft der Bundesverfassung nicht auf dem Landesgesetz beruhen kann, da sonst das Landesgesetz die Bundesverfassung wieder aufheben könnte. Dies trifft nicht zu, da auch der Monarch die von ihm einst gegebene Constitution nicht einseitig wieder aufheben kann. Der Landesgesetzgeber hat durch die Uebertragung der Gesetzgebungsbefugnisse an die Organe des Bundes und des Vorrechts für die Bundesgesetze vor dem Landesgesetze endgültig für immer und untwiderruflich darauf verzichtet, die dem Bunde übertragenen Befugnisse wieder zurückzunehmen.

Bis zur Verschmelzung der norddeutschen Bundesverfassung blieben die Landesgesetzgebungen, eine jede für sich allein, nach allen Richtungen, souverän; seit Erlaß derselben haben sie nach Maßgabe dieser Verfassung auf die Ausübung eines Theils dieser Souveränität für immer in dem Sinne verzichtet, daß sie gewisse Gegenstände nur noch gemeinsam regeln wollen und regeln dürfen<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Die Aufsätze Savin's, I, S. 315, und: diese Verfassung staatsrechtlich als Gesetz oder die Errichtung der norddeutschen Bundesverfassung, resp. sind nach Vorstehendem als unzulässig lediglich etwas Factisches und dah. streifend zu bezeichnen.